

Pressemitteilung

Nr.: 491/2020

Potsdam, 7. Oktober 2020

Afrikanische Schweinepest: Ausnahmen vom Nutzungsverbot von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erweitert

Landeskrisenstab hat Änderungen der Ausnahmen im gefährdeten Gebiet beschlossen – Neuer Erlass gilt ausschließlich für Oder-Spree, Spree-Neiße und Dahme-Spreewald

Der Landeskrisenstab Tierseuchenbekämpfung-ASP hat die Ausnahmen vom Nutzungsverbot land- und forstwirtschaftlicher Flächen im gefährdeten Gebiet (ausgenommen Kerngebiet) erweitert. So gibt es jetzt auch Voraussetzungen unter anderem für die Ernte von Mais, Sonnenblumen und Feldgemüse, für die Herbstbestellung und für Gartenbau-Kulturen sowie fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten. Einen entsprechenden überarbeiteten Erlass hat das Verbraucherschutzministerium jetzt an die Veterinärämter der Landkreise Oder-Spree, Spree-Neiße und Dahme-Spreewald geschickt. Der Erlass gilt ausschließlich für diese drei Landkreise. Für den Landkreis Märkisch-Oderland, der am 30. September den ersten amtlichen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Schwarzwild festgestellt hat, können land- und forstwirtschaftliche Flächen noch nicht freigegeben werden, da die Fallwildsuche hier erst angelaufen ist. Das teilte Verbraucherstaatssekretärin Anna Heyer-Stuffer, die Leiterin des Landeskrisenstabes, heute mit.

Staatssekretärin **Heyer-Stuffer**: „Im Landkreis Märkisch-Oderland wird um den Fundort in Bleyen gezielt nach Fallwild mit Einsatz von Drohnen und mit Unterstützung örtlich ansässiger Jägern gesucht. Aber erst nach einer intensiven und systematischen Fallwildsuche im gefährdeten Gebiet kann über eine schrittweise Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen für land- und forstwirtschaftliche Flächen diskutiert werden. Zuerst müssen belastbare Informationen über das tatsächliche Ausmaß des Seuchengeschehens vorliegen. Uns allen ist bewusst, dass die angeordneten Maßnahmen für viele Landwirte schmerzhaft sind. Deshalb steht das Land hier im engen Austausch mit den Verantwortlichen vor Ort. Die Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen sind notwendig, um die Seuche möglichst rasch am Herd des Ausbruchs einzudämmen.“

Auf der Grundlage der Schweinepest-Verordnung (§ 14d Absatz 5a Nr. 1) ist die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im gesamten gefährdeten Gebiet **vorläufig** untersagt. Ausgenommen hiervon sind bislang nur Weidehaltungen.

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Pressesprecher: Gabriel Hesse

Telefon: +49 331 866-5040

Mobil: +49 170 45 38 688

Internet: <https://msgiv.brandenburg.de>

Twitter: https://twitter.com/MSGIV_BB

Mail: presse@msgiv.brandenburg.de

Mit einem Erlass vom 25. September haben die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise Oder-Spree, Spree-Neiße und Dahme-Spreewald erstmals **Vollzugshinweise** erhalten, die Nutzung von land- und forstwirtschaftlicher Flächen **einheitlich und schrittweise** zu erlauben. Dieser Erlass wird nun mit dem neuen überarbeiteten Erlass vom 6. Oktober 2020 ersetzt und erweitert. Entscheidend bleibt aber weiter: Wildschweine dürfen nicht aufgeschreckt werden, und Kadaver dürfen auf keinen Fall in das Erntegut gelangen, damit die Tierseuche nicht verbreitet wird.

Deshalb müssen land- und forstwirtschaftliche Flächen von behördlich eingesetzten Personen oder unter behördlicher Aufsicht tätigen Personen auf tote oder kranke Wildschweine zuerst vollständig abgesucht werden. **Erst wenn eine Fläche durch den Landkreis amtlich freigegeben ist, können Land- und Forstwirte sie wieder wie folgt nutzen:**

Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten im gefährdeten Gebiet, ausgenommen Kernzone (Stand 6. September 2020)

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Ernte in Apfel- und Weinbau	Die Erntearbeiten dauern noch bis in den Oktober	möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflege- und Schnittmaßnahmen in Obst- und Weinbau, Weihnachtsbaumkulturen	z. B. mechanische Unkrautbekämpfung in Dauerkulturen, Obstbaumschnitt	möglich ohne weitere Voraussetzung
Ernte Kartoffeln, Zuckerrüben	Die erntereifen Bestände können abgegangen werden	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Ernte Mais, Sonnenblumen	Das Schneidwerk ist so hoch einzustellen (50cm), dass Kadaver nicht erfasst werden können.	Eine Restfläche von 20 bis 25 Prozent als Rückzugsort für Wildschweine verbleibt. Erneute Absuche auf tote oder kranke Tiere nach der Ernte
Herbstbestellung sowie Grünland Neueinsaat	Mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat ggfls. Beseitigung von Ausfallgetreide bei pflugloser Bodenbearbeitung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Düngemaßnahmen	Düngemaßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts (DüV 2020) unter Beachtung der Sperrfristen und Möglichkeiten zur Sperrfristverschiebung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Pflanzenschutzmaßnahmen	Entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften und Anwendungsbestimmungen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Feldgemüseernte	Bei maschineller Ernte reihenweise Kontrolle auf kranke und tote Tiere unmittelbar vor der Ernte	Wildsicher eingezäunte Flächen können ohne Freigabe geerntet werden. Andre Flächen möglich bei vorheriger Absuche der Flächen auf tote oder kranke Tiere

Kultivierung und Ernte von Gartenbau-Kulturen	Durchführen von Arbeiten im Gewächshaus sowie der dazugehörigen Logistik und Vermarktung	möglich ohne weitere Voraussetzung
---	--	------------------------------------

Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen sind zulässig mit Ausnahme von Schaufischen (Stand 6. Oktober 2020).

Durchführung von forstwirtschaftlichen Tätigkeiten im gefährdeten Gebiet, ausgenommen Kernzone (Stand 6. Oktober 2020)

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Auszeichnen von Beständen	Markierung zu entnehmender Bäume. Bestände müssen gut begehbar und übersichtlich sein	möglich ohne weitere Voraussetzung
Holzabfuhr	Gepoltertes Holz am Weg abfahren	möglich ohne weitere Voraussetzung
Inventurarbeiten	Aufnahme von Parametern im Wald	möglich ohne weitere Voraussetzung
Waldschutzmonitoring	Aufnahme von Schadflächen	möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflanzung	Auf der Freifläche oder in lichtem Altbestand	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Saat manuell		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Rücken (Pferd)	Holz mit Pferd zum Polterplatz bewegen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Winterbodensuche	Suche nach Puppen etc. im Waldboden	möglich mit anschließender Vernichtung des Materials
Zaunbau	um Verjüngungsflächen	möglich (manuell) ohne weitere Voraussetzung
Saatguternte/Wildlingswerbung	Eicheln und Bucheckern im Saatgutbestand sammeln bzw. junge Pflanzen	Ernte durch eingewiesenes und geschultes Personal möglich
Verkehrssicherungsmaßnahmen	Entnahme kranker Bäume an Wegrändern und Straßen sowie an Grenzen bebauter Grundstücke	möglich bei Gefahr im Verzug
Munitionssondierung/-räumung		möglich, wenn zwingend erforderlich